

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für die Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes
der Ortsgemeinde Weinolsheim
vom 20. März 1996**

Der Ortsgemeinderat Weinolsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Erhebung von Beiträgen**

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes.

**§ 2
Beitragsgegenstand**

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Feld- und Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie land- und weinwirtschaftlich nutzbar sind.

**§ 3
Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten ¹

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Satzung vom 11.04.1988.
i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 25.03.1993.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Weinolsheim, den 20. März 1996

gez.: Schultze

-Ortsbürgermeister-

¹ Bekanntmachungsdatum 24.05.1996